

Bei der Mitteilung über die Durchführung einer Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Essen wurde angegeben, dass Fliegende Bauten (Zelt, Tribüne, Bühne, Fahrgeschäft, etc.) aufgebaut werden sollen.

I. GRUNDSÄTZLICHES

Gemäß § 78 Abs. 7 der Bauordnung NRW 2018 kann die Inbetriebnahme Fliegender Bauten von einer Gebrauchsabnahme seitens der Bauaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen sind vor Inbetriebnahme grundsätzlich einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen.

Spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist per Email

1. dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung eine **detaillierte Auflistung der geplanten Fliegenden Bauten** einzureichen.
2. eine **Kopie der gültigen Ausführungsgenehmigung** jedes geplanten Fliegenden Baus einzureichen.
Die Ausführungsgenehmigung ist Bestandteil des Fliegenden Bau-Prüfbuchs – der Betreiber des Fliegenden Baus ist hierzu zu kontaktieren.
3. zur **Abstimmung eines Gebrauchsabnahme-Termins** ein unter III. aufgeführter Sachbearbeiter zu kontaktieren. Die Gebrauchsabnahme findet üblicherweise zum Ende des Aufbaus, in Einzelfällen zusätzlich während des Aufbaus statt.

Ohne Erbringen der vorgenannten Punkte kann keine Gebrauchsabnahme durchgeführt werden – eine Inbetriebnahme der Fliegenden Bauten ist nicht zulässig!

II. AUSNAHMEN

Für folgende Fliegende Bauten ist gem. §78 Abs. 2 BauO NRW 2018 keine Ausführungsgenehmigung, somit auch keine Gebrauchsabnahme vor Inbetriebnahme erforderlich:

1. Erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 m².
2. Erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Grundfläche bis zu 75 m².
3. umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 m.
4. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m.
5. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s.
6. Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.
7. andere Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden.

III. KONTAKTE

Nördliches Stadtgebiet

Haarzopf, Fulerum, Fronhausen, Margarethenhöhe, Holsterhausen, Schönebeck, Bedingrade, Frintrop, Dellwig, Gerschede, Borbeck, Bochold, Altendorf, Südostviertel, Stadtkern, Westviertel, Nordviertel, Ostviertel, Südostviertel, Huttrop, Frillendorf, Schonnebeck, Katernberg, Stoppenberg, Altenessen-Süd, Altenessen-Nord, Vogelheim, Karnap

Frank Ottersbach

0201 88 – 61550

frank.ottersbach@amt61.essen.de

Südliches Stadtgebiet

Kettwig, Schuir, Werden, Heidhausen, Bredeney, Fischlaken, Heisingen, Stadtwald, Rüttenscheid, Bergerhausen, Rellinghausen, Kupferdreh, Byfang, Burgaltendorf, Überrauch-Holthausen, Überrauch-Hinsel, Steele, Horst, Freisenbruch, Leithe, Kray

Christoph Sauerland

0201 88 – 61554

christoph.sauerland@amt61.essen.de